Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1611

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 65109 — 5349/67

Bonn, den 6. April 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die

Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

nebst Vermerk.

Die Verordnung wurde im Bundesanzeiger Nr. 61 vom 31. März 1967 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates zugeleitet.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Hermann Höcherl

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Vom 28. März 1967

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 5, 10 Abs. 2 bis 4 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1965 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 130 vom 16. Juli 1965), zuletzt geändert durch die Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 19. Dezember 1966 (Bundesanzeiger Nr. 240 vom 23. Dezember 1966), wird in Teil III (Warenliste) nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. März 1967

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Anlage

Teil III (Warenliste) wird wie folgt geändert:

1. Bei den Warennummern 0701 14, 0701 41, 0806 19 und 0806 39 wird dem Strich (—) in Spalte 4 das Zeichen ****) angefügt und am Schluß der Seiten 16 und 19 folgende Fußnote eingefügt:

   ****) Die Einfuhr ist genehmigungsfrei zulässig, wenn

   1. Einkaufs-, Ursprungs- und Versendungsland ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist und
   2. die Waren den im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten gemeinsamen Qualitätsnormen entsprechen, die auf Grund der Artikel 42 und 43 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 766)
      a) in der Verordnung Nr. 23 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 965) in der jeweils geltenden Fassung oder
      b) in den auf Grund dieser Verordnung, insbesondere deren Artikel 2 und 4, ergangenen Verordnungen des Rates oder der Kommission über Qualitätsnormen

      festgelegt sind.

2. Die Fußnote *) am Schluß der Seite 20 und die Fußnote **) am Schluß der Seite 40 erhalten folgende Fassung:

   Die Einfuhr ist nur genehmigungsfrei, wenn

   a) bei der Einfuhrabfertigung ein Ursprungszeugnis, ein Wiederausfuhrzeugnis oder an deren Stelle ein Ersatzzeugnis gemäß § 35 b Abs. 2 AWV vorgelegt wird; ein Zeugnis, das den Vermerk „New Market" trägt oder aus dem sich ergibt, daß die Sendung ursprünglich für ein in Anlage B zum Internationalen Kaffee-Übereinkommen 1962 (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 915) genanntes Land bestimmt war, berechtigt nicht zur genehmigungsfreien Einfuhr;

   oder

   b) es sich um Einfuhren der in § 35 b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 AWV genannten Art handelt; im übrigen finden die Sonderregelungen nach § 10 Abs. 5 AWG für die Einfuhr ohne Einfuhrgenehmigung (s. Kap. III, 3. Tit. AWV) keine Anwendung.

3. Die Warennummer 1702 32 erhält folgende Fassung:

   1702 32 mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff 00 —GMO

4. Die nachstehend aufgeführten Warennummern erhalten folgende Fassung:

2001 90	andere (z. B. Mixed Pickles):		
	1. Mixed Pickles und Zubereitungen von Paprika	00	—
	2. andere	00	+
2002 80	andere Gemüse und Küchenkräuter, auch Mischgemüse:		
	1. in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder mehr	00	+
	2. in anderen Behältnissen:		
	a) Spinat, tiefgefroren, Artischocken, Weinblätter und tropische Gemüse und Küchenkräuter	00	+
	b) andere (z. B. Zubereitungen von Paprika)	00	—
2006 10	mit Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr	00	+
	2. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von weniger als 4,5 kg:		
	a) Aprikosen, Pfirsiche, Fruchtcocktails, Fruchtsalate, Maraschinokirschen in Gläsern mit einem Gewicht des Inhalts bis zu 226,9 g (8 ounces), tropische Früchte	00	+
	b) andere	00	—
2006 38	andere Früchte, einschließlich Gemische von Früchten:		
	1. Fruchtcocktails, Fruchtsalate und tropische Früchte	00	+
	2. andere:		
	a) mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr	00	+
	b) andere	00	—
2006 58	andere Früchte, einschließlich Gemische von Früchten:		
	1. Fruchtcocktails, Fruchtsalate und tropische Früchte	00	+
	2. andere	00	—

2006 98 andere Früchte, einschließlich Gemische von Früchten:

1. Fruchtcocktails, Fruchtsalate und tropische Früchte ..... 00 +
2. andere .... 00 —

5. Bei den Überschriften der Kapitel 50, 51, 55, 59 und 63 wird der Kapitelnummer das Zeichen *) angefügt, in Spalte 5 ein „U *)" und am Schluß der Seite jeweils eine Fußnote *) eingefügt;

bei den Überschriften der Kapitel 52, 53, 54, 57 und 60 wird der Kapitelnummer das Zeichen **) angefügt, in Spalte 5 ein „U **)" und am Schluß der Seite jeweils eine Fußnote **) eingefügt;

bei den Überschriften der Kapitel 56, 58 und 62 wird der Kapitelnummer das Zeichen ***) angefügt, in Spalte 5 ein „U ***)" und am Schluß der Seite jeweils eine Fußnote ***) eingefügt;

bei der Überschrift des Kapitels 61 wird der Kapitelnummer das Zeichen ****) angefügt, in Spalte 5 ein „U ****)" und am Schluß der Seite jeweils eine Fußnote ****) eingefügt.

Die Fußnote lautet:

Bei der genehmigungsfreien Einfuhr von Waren dieses Kapitels ist ein Ursprungszeugnis vorzulegen, wenn Ursprungsland Hongkong oder Macao ist.

Vermerk

Betr.: **Entwurf einer Neunundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste**

1. Durch Verordnung Nr. 159/66/EWG (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1966 S. 3286 ff.) werden für die in Anhang I zu der Verordnung aufgeführten Waren alle mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten abgeschafft. Durch Verordnung Nr. 158/66/EWG (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1966 S. 3282 ff.) werden die Qualitätsnormen für den Handel mit diesen Waren innerhalb der Gemeinschaft festgelegt. Die Fußnote zu den Warennummern 0701 14 und 41 sowie 0806 19 und 39 trägt diesen Bestimmungen für Tomaten, Blumenkohl, Tafeläpfel und -birnen Rechnung, deren Einfuhr aus Mitgliedstaaten der EWG bisher noch genehmigungspflichtig war.
2. Die Bundesrepublik Deutschland ist auf Grund des Beschlusses des Internationalen Kaffeerats vom 28. Januar 1967 verpflichtet, die Einfuhr von Kaffee nicht zuzulassen, wenn die Sendungen von Zeugnissen begleitet sind, die den Vermerk „New Market" tragen oder aus denen sich ergibt, daß die Sendung ursprünglich für ein in Anlage B zum Internationalen Kaffee-Übereinkommen 1962 genanntes Land bestimmt war und nachträglich in die Bundesrepublik umgeleitet worden ist. Durch diese Maßnahme soll das Verfahren für die Exportquotenregelung wirksamer gestaltet werden. Mit der Ergänzung der Fußnote zu den unter das Übereinkommen fallenden Kaffeepositionen wird dieser Verpflichtung entsprochen.
3. Die Einfuhr von Glukose und Glukosesirup mit einem Reinheitsgrad, bezogen auf den Trockenstoff, von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr wird unter Genehmigungspflicht gestellt, weil diese Waren in die Gemeinsame Marktorganisation für Getreide einbezogen worden sind. Damit wird der Verordnung Nr. 189/66/EWG (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1966 S. 3713 ff.) entsprochen.
4. Für eine Reihe von Obst- und Gemüsezubereitungen kann das Erfordernis der Einfuhrgenehmigung aufgehoben werden, ohne daß dadurch das Schutzbedürfnis der inländischen Produktion beeinträchtigt wird.
5. Die Bundesregierung und die Regierung von Hongkong haben am 11. Januar 1967 ein Abkommen über Selbstbeschränkungsmaßnahmen bei der Ausfuhr von Baumwolltextilien aus Hongkong in die Bundesrepublik abgeschlossen. Bei den Verhandlungen hat der Vergleich der beiderseitigen Warenverkehrsstatistik erneut bestätigt, daß in die Bundesrepublik erheblich mehr Waren mit der Ursprungsangabe Hongkong eingeführt worden sind als Ausfuhren aus Hongkong erfolgten. Es wurde daher zur Erschwerung unrichtiger Ursprungsangaben und zur Verhinderung der Umgehung deutscher Einfuhrbeschränkungen vereinbart, daß für alle Einfuhren von Textilien aus Hongkong ein Ursprungszeugnis vorgeschrieben wird, das vom Department of Commerce and Industry, Hong Kong, ausgestellt sein muß. Aus den gleichen Gründen ist ein Ursprungszeugnis für die Einfuhr von Textilien aus Macao erforderlich.